



Wahlprüfungsbeschwerde

Hiermit wird das Beschwerdeverfahren

des Beschwerdeführers

gem. § 34 Abs. 2 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen vom 14. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19. Juli 2006), in der derzeit gültigen Fassung gegen den Beschluss des Wahlausschusses vom 16. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 36 – Nr. 8 –2010 vom 16.06.2010) formgerecht und fristwährend beantragt.

Es wird beantragen,

1. den Beschluss des Wahlausschusses vom 16. Juni 2010 aufzuheben,

2. die Zusammensetzung des Wahlausschusses zu rügen

und

3. die Wahlen der Wahlgruppe der Studierenden zum Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Senat in den Wahllokalen für die Fakultäten:

- Fakultät für Philosophie und Geschichte,
- Neuphilologische Fakultät,
- Fakultät für Kulturwissenschaften;

für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Hilfsweise wird beantragt

festzustellen, dass die Wahlhandlung innerhalb der Wahlgruppe der Studierenden in den benannten Fakultäten nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist und somit eine Verfälschung des Wahlergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann; dass die Zusammensetzung des Wahlausschusses bedenklich ist und in Zukunft transparentere Verfahren der Gremienbildung gefunden werden sollen.



Begründung:

Durch die Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 36 – Nr. 3 vom 14.04.2010 wurde entsprechend § 7 und § 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen vom 14. Juli 2006, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19. Juli 2006, in der Fassung der Änderung vom 29. März 2007, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 5. April 2007, und aufgrund des Senatsbeschlusses vom 25. März 2010 Rahmenbindung und Ablauf der Wahlhandlungen bekannt gegeben. Durch den Wahlleiter wurde der Wahltermin auf den 8. und 9. Juni 2010 festgelegt.

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig. Der Beschwerdeführer ist gem. § 34 Abs. 2 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen antragsberechtigt, da er Wahlberechtigter ist und sein Einspruch gegen die Universitätswahlen hiermit schriftlich beim Wahlleiter zur Weiterleitung an den Wahlprüfungsausschuss anzeigt.

Der Beschwerdeführer wendet sich zunächst gegen die Bildung und Benennung des Wahlausschusses gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen. Obgleich in § 6 Abs. 2 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen Vorkehrungen getroffen sind, dass Wahlbewerber nicht gleichzeitig auch Wahlorganen angehören dürfen, fehlte eine Regelung für den Fall dass ein Gremienmitglied zum Mitglied eines Wahlorgans berufen wird. Im konkreten Fall lag eine derartige Konstellation, die die Besorgnis der Befangenheit bei zumindest einem Teil des Wahlausschusses begründet, beim stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses Hermann Baur. Unabhängig davon, dass konkret nicht vorgebracht werden kann, dass durch die Mitwirkung von Herrn Baur die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gestört worden wäre, muss doch der Grundsatz gelten, dass Mitglieder die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, nicht benannt oder zurückgewiesen werden können. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich nach der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen nicht, was neben dem Fakt, dass der Wahlausschuss zwar bestellt, aber an keiner Stelle öffentlich bekannt gemacht wird, bedenklich ist. Herr Baur hat 2006 auf einer Liste der Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik für den Senat kandidiert und dieses Amt noch bis zum 1. Oktober 2010 inne. Die Liste mit dem Kennwort: „Solidarität“, auf der Herr Baur kandidierte, war im Jahr 2006 als Wahlvorschlag 2 der Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik eingereicht worden (siehe Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32 – Nr. 5 vom 06. Juni 2006) und auch in diesem Jahr gab es wieder einen Wahlvorschlag mit dem Kennwort: „Solidarität“, der teilweise sogar personell Deckungsgleich mit dem Wahlvorschlag aus dem Jahr 2006 war. Aus diesen Erwägungen heraus, kann bei Herrn Baur die Besorgnis der Befangenheit nicht ausgeräumt werden, was zur Feststellung der Unvereinbarkeit seiner Gremienmitgliedschaft im Senat und im Wahlausschuss führen musste. Dies unterblieb, daher ist die Wahl schon formal fehlerhaft.

Eine Änderung der Wahlordnung wie es beispielsweise bei Bundes- oder Landtagswahlen üblich ist, dass jeder Wahlvorschlag zugleich auch ein Mitglied des Wahlausschusses zu benennen hat, dass



nicht gleichzeitig Wahlbewerber oder Gremienmitglied sein darf, würde hier zu mehr demokratischer Rückbindung bei den Wahlorganen und mehr Transparenz führen.

Doch auch gegen die Wahlhandlung als solche richtet der Beschwerdeführer seine Wahlprüfungsbeschwerde. So kam es im Wahllokal der Fakultät für Philosophie und Geschichte, der Neuphilologischen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften zu Unregelmäßigkeiten, die eine Verfälschung des Wahlergebnisses als wahrscheinlich erscheinen lassen. Zum Sachverhalt ist vorzutragen, dass seitens mehrerer Kommilitonen ein ähnlicher Vorfall berichtet wurde, wie er am Beispiel einer Studentin hier maßgeblich angeführt sein soll.

Am zweiten Wahltag, dem 9. Juni 2010, wollte die Kommilitonin als ordentlich eingeschrieben Studentin der neuphilologischen Fakultät, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Nach der Ausweisung durch einen gültigen Studierendenausweis händigten die Wahlhelfer ihr drei farbige unterschiedliche Stimmzettel aus. Dies geschah unter dem Hinweis, dass einer für den Fakultätsrat der neuen philosophischen Fakultät sei, ein anderer für die studentischen Mitglieder des Senats und ein dritter für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie begab sich sodann in die aufgebauten Wahlkabinen, um die Wahlhandlung vorzunehmen. Bei genauerer Betrachtung fiel ihr aber auf, dass sie wohl drei unterschiedlich farbige Stimmzettel erhalten habe, nicht aber für drei unterschiedliche Gremien. So hatte sie den Stimmzettel für die studentischen Mitglieder des Senats zweifach auf unterschiedlich gefärbtem Papier. Daraufhin informierte sie die Wahlhelfer. Diese zogen die falschen Wahlzettel für die studentischen Mitglieder des Senats von allen im Moment im Wahllokal befindlichen Studierenden ein und ersetzen diese durch augenscheinliche richtige Stimmzettel für den Allgemeinen Studierendenausschuss. Eine Protokollierung des Vorfalls unterblieb, was dazu führte, dass dieser Vorfall nicht objektiv nachvollzogen werden kann. Auch die Frage inwieweit durch diese falsch ausgegebenen Wahlscheine Studierende daran gehindert wurden, konnte nicht geklärt werden, da eine unmittelbare Ermittlung der Fehlerursache unterblieb. Es muss also davon ausgegangen werden, dass bereits zuvor falsche Wahlscheine ausgegeben wurden und diese bei den Universitätswahlen zum Einsatz kamen. Somit besteht die Möglichkeit, dass Studierende von ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch machen konnten und eine Stimmabgabe für die Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einer Reihe von studentischen Wählern unterblieb. Sowohl die Wahlhelfer im Wahllokal vor Ort als auch der informierte Wahlleiter, sahen sich nicht veranlasst, die Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen im Wahllokal für die oben benannten Fakultäten nachzuprüfen und noch während des Wahlvorgangs eine eventuelle Wiederholung der Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss zu veranlassen. Schon bei der Öffnung der Wahlurnen hätte auffallen müssen, dass eine Reihe von Wahlscheinen eingeworfen wurde, die zwar objektiv die richtige Farbe hatten, aber deren Auftrag nicht die Stimmabgabe zum Allgemeinen Studierendenausschuss sondern zum Senat vorsah. Dass dies der Fall war, kann anhand der Wahlergebnisse, wie sie veröffentlicht wurden nicht gefolgert werden, da die Zahl der ungültigen Stimmen in dem Wahllokal für die oben genannten Fakultäten bei den Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zum Senat nicht gesondert erhoben bzw. bekanntgemacht wurden. Da dies nicht der Fall ist und der Vorgang der falsch ausgegebenen Stimmzettel weder aktenkundig



wurde und eine sofortige Untersuchung dieses Fehlers unterblieb, ist das Wahlergebnis in den oben genannten Fakultäten für den Allgemeinen Studierendenausschuss und die studentischen Mitglieder des Senats mit dem Makel der Fehlerhaftigkeit befleckt. Dieser Makel lässt sich auch durch eine erneute Auszählung nicht heilen, da dazu ein genaues Verlaufsprotokoll der Wahlhandlung nötig gewesen wäre und eine gesonderte Notiz in der Wahlniederschrift der Wahlhelfer im Wahllokal der oben genannten Fakultäten, die die Unregelmäßigkeiten erklärt hätten. Dann hätte im Zuge der Auszählung eine getrennte Auszählung der Stimmen für den Allgemeinen Studierendenausschuss und die studentischen Mitglieder des Senats aus diesem Wahllokal erfolgen können und dadurch eine Verfälschung des Wahlergebnisses anhand der konkreten falschen Wahlscheine ausgeschlossen oder verstärkt werden können. Da dies unterblieb und das Wahllokal mit 6657 Wahlberechtigten dazu noch das größte an der Universität Tübingen ist, besteht eine nicht nur abstrakte Möglichkeit, dass durch die falsch ausgegebenen Wahlscheine das Wahlergebnis und letztlich auch die Sitzverteilung verfälscht wurde. Schon diese abstrakte Möglichkeit und die Gefährdung, dass einige Studierenden an der Stimmabgabe für den Allgemeinen Studierendenausschuss durch falsch ausgegebene Stimmzettel gehindert wurden, lässt eine Wiederholung der Wahl notwendig erscheinen. Die hier gemachten Ausführungen können durch das Zeugnis der Kommilitonin untermauert werden. Sollte seitens des Wahlprüfungsausschusses die Notwendigkeit hierzu bestehen, ist der Beschwerdeführer gern bereit entsprechende Kontaktdaten nachzuliefern.

Aus den vorgenannten beiden Punkten muss, in Ansehung der Relevanz der Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl, dies zur Ungültigkeit der Wahl in den betroffenen Wahllokalen führen. Es besteht schon die Gefahr einer Wahlverfälschung und damit auch die die *Möglichkeit* für eine Änderung der Sitzverteilung. Dies wird regelmäßig als ausreichende angesehen werden können um eine Wahlwiederholung zwingend durchführen zu lassen. (vgl. *Schneider*, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, S. 489). Das OVG Koblenz führt dazu hinsichtlich einer ungültigen Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz aus:

„Hierfür reicht es nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts aus, dass nur die Möglichkeit einer Änderung der Sitzverteilung infolge des festgestellten Verstoßes besteht, dass also eine solche Änderung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist.... Bei einem derartigen Verstoß gegen zwingende Vorschriften genügt deshalb bereits die abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung des Wahlergebnisses, um die Wahl für ungültig zu erklären (vgl. OVG Koblenz, AS 7, 111 [113]; 8, 294 [298]). Die Eigenart des demokratischen Parteienstaates verlangt es nämlich, dass im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der Minderheiten, alle vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen strikt beachtet werden; denn nur so kann das notwendige Vertrauen auch der überstimmten Minderheiten in die Zuverlässigkeit der demokratischen Wahl herbeigeführt werden. Die Wahlen müssen auch rein technisch so durchgeführt werden, dass schon jeder Verdacht, es sei irgendein Einfluß auf das Wahlergebnis genommen worden, ausgeschlossen ist.“ (vgl. OVG Koblenz NVwZ 1991, 598, 601 m.w.N.)



Ebenso verhält es sich hier. Die schwerwiegenden Mängel bei den Wahlen durch einen nicht unbefangenen zusammengesetzten Wahlausschuss und falsch ausgegebene Stimmzettel, führen dazu, dass nicht alle nötigen und gebotenen Sicherungsmaßnahmen für eine demokratische Wahlhandlung beachtet wurden. Die festgestellten Verstöße können auch nicht durch eine Nachzählung oder nachträgliche Überprüfung der verwendeten Stimmzettel geheilt werden, da eine Protokollierung des Vorfalls in den betroffenen Wahllokalen scheinbar unterblieb und auch der informierte Wahlleiter keine Klärung des Sachverhalts nach Kenntnisnahme herbeiführte. Auf eine tatsächliche eingetretene Manipulation kommt es damit nicht an. Entsprechend heißt es in einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu einer Aufsichtsratswahl, bei der gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstoßen worden war:

„Für das Vorliegen eines Wahlverstoßes ist nicht entscheiden, ob eine Manipulation an den nicht unverzüglich ausgezählten Stimmen festgestellt werden kann. Es genügt, dass infolge des Verfahrensverstößes eine Lage geschaffen wurde, in der ein solcher Verstoß möglich war.“ (BAGE 86 (1997), 117, 122).

In einer weiteren Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts heißt es:

„Nach der Senatsrechtsprechung (BAG 31. Mai 2000 – 7 ABR 78/98 – zur Veröffentlichung vorgesehen, zu B IV 6 a der Gründe) ist entscheidend, ob bei einer hypothetischen Betrachtung eine ohne den Verstoß durchgeführte Wahl zwingend zu demselben Ergebnis geführt hätte.(...) Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich objektive Anhaltspunkte für solche Fehler vorliegen. Die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 1 BetrVG ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie der Minderung einer abstrakten Gefährdung dient.“ (BAG 15. November 2000 - / ABR 53/99).

Ebenso liegt es hier. Der Grundsatz der Öffentlichkeit soll gerade die Kontrolle ermöglichen. Indem etwa die Überprüfbarkeit der ausgegebenen und verwendeten Stimmzettel ausgeblieben ist, wurde die abstrakte Gefahr für ein abweichendes Wahlergebnis durch nicht aufdeckbare Manipulationen geschaffen. Die genannten Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäß vorbereiteten und durchgeführten Wahl wiegen so schwer, dass auch der sich aus dem Demokratieprinzip ergebende Bestandsschutz einer Studierendenvertretung nicht geeignet ist, die Fehler bei der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Senat außer Betracht zu lassen. Denn vorliegend ist die Überprüfbarkeit der Richtigkeit der Wahl – wie oben ausgeführt – nicht nur beeinträchtigt, sondern schlichtweg ausgeschlossen. Damit ist die Neuwahl in den betroffenen Wahllokalen notwendig.